

KONTRAHIERUNGSZWANG – WAS IST, WENN DER PATIENT / KUNDE NICHT ZAHLT?

Für Apothekerinnen / Apotheker besteht ein „Kontrahierungszwang“, d. h. sie sind grundsätzlich zur Abgabe von Arzneimitteln (verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige) verpflichtet. Gilt diese Abgabe-/Lieferverpflichtung auch, wenn der Patient / Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt?

Kassenpatient

Bei Abgabe eines Arzneimittels aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung für gesetzlich Krankenversicherte erwirbt der Apotheker einen öffentlich – rechtlichen Kaufpreisanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse. Ein eventueller Zahlungskonflikt zwischen Apotheker und Patient kann sich daher nur bzgl. der vom Patienten zu leistenden Zuzahlung ergeben. Der Apotheker zieht die vom Versicherten zu leistende Zuzahlung ein und verrechnet sie mit seinen Zahlungsansprüchen gegenüber der Krankenkasse (§ 43b SGB V). Es handelt sich somit nicht um eine eigene Forderung des Apothekers, sondern eine Forderung der Krankenkasse. Zahlt der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Apotheker nicht, hat die Krankenkasse die Zahlung einzuziehen (§ 43c SGB V).

Privatpatient

Anders ist die Rechtslage im Falle des Arzneimittelerwerbs durch Privatpatienten; hier kommt unmittelbar ein Kaufvertrag zwischen dem Apotheker und dem Patienten zustande. Der Apotheker muss den Vertrag schließen, kann jedoch die Aushändigung oder Lieferung des Arzneimittels verweigern, bis der Patient zahlt. Hat der Patient das Arzneimittel bereits erhalten und zahlt er die evtl. zu einem späteren Zeitpunkt von der Apotheke ausgestellte Rechnung nicht, muss der Apotheker seinen Zahlungsanspruch auf dem Zivilrechtswege durchsetzen und unter Umständen die Zwangsvollstreckung betreiben. Bei Erwerb von Arzneimitteln ohne Rezept gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Arzneimittelversorgung von Heimbewohnern

Bei der Versorgung von Heimbewohnern geht der Inhaber der versorgenden Apotheke mit der Lieferung von Arzneimitteln auf der Grundlage eines Heimversorgungsvertrages nach § 12a Apothekengesetz in Vorleistung. Kommt es dabei bei einzelnen Bewohnern wiederholt zu Zahlungsproblemen, sollte gegenüber der Heimleitung bzw. dem –personal darauf hingewirkt werden, dass Arzneimittel an den Bewohner nur ausgehändigt werden, wenn die Zahlung erfolgt oder sichergestellt ist. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass sich das Heim vom Bewohner die vorherige Einwilligung holt, im Namen des Apothekers die Arzneimittelkosten mit den monatlichen Heimbeiträgen vom Konto des Bewohners einzuziehen.

Besonderheiten bei betreuten Personen

Handelt es sich um betreute Personen, so ist zu differenzieren, welche Art der Betreuung angeordnet wurde. Grundsätzlich richtet sich auch bei betreuten Personen der Kaufpreisanspruch gegen diese selbst. Die Betreuung führt nicht dazu, dass der Betroffene selbst keine rechtswirksame Erklärung mehr abgeben kann. Für den Betreuten kann zusätzlich der Betreuer rechtsverbindlich handeln. Den Arzneimittelkauf können demnach sowohl der Betreute als auch der Betreuer für den Patienten rechtsverbindlich vornehmen. Für die Praxis heißt dies: Auch wenn der Betreuer für den Betreuten handelt, sind Rech-

nungen und Mahnungen grundsätzlich an den betreuten Patienten zu richten, der auch zur Bezahlung der Rechnungen verpflichtet ist.

Ein anderer Fall liegt vor, wenn das Vormundschaftsgericht einen sog. Einwilligungsvorbehalt anordnet. Dies hat zur Folge, dass Willenserklärungen dieser Betreuten erst wirksam werden, wenn auch der Betreuer zustimmt. Der Arzneimittelkauf kann demnach rechtsverbindlich nicht mehr vom Betreuten selbst sondern nur von seinem Betreuer durchgeführt werden. Rechnungen und Mahnungen oder sonstige Erklärungen entfalten in diesem Fall nur Wirksamkeit, wenn sie dem Betreuer zugehen.

Bei Tod des Patienten

Verstirbt der Patient, gegen den eine Kaufpreisforderung eines Apothekers aus einem Arzneimittelkauf besteht, muss sich der Apotheker an die Erben des Patienten halten. Diese treten an die Stelle des Verstorbenen und haften mit dem Nachlass für Zahlungsverbindlichkeiten des verstorbenen Patienten. Häufig stellen sich hier nicht rechtliche sondern tatsächliche Probleme, weil der Apotheker recherchieren muss, wer Erbe des Verstorbenen geworden ist.